

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6801 —**

Pestizidliefierung nach Albanien aus Beständen der ehemaligen DDR

Berichten zufolge hat die letzte kommunistische Regierung Albaniens bei der deutschen Firma Schmidt-Cretan noch vor 1991 etwa 460 Tonnen Pestizide aus Beständen der ehemaligen DDR geordert und auch erhalten. Nach der politischen Wende in Albanien wollte die neue Regierung die Agrargifte nicht mehr anwenden, da unter anderem auch die Landwirtschaftsstruktur dies nicht mehr zuließ. Darüber hinaus bestand ein Teil der Pestizidliefierung aus Pflanzenbehandlungsmitteln, die überhaupt nicht angewandt werden konnten, da die technischen Voraussetzungen fehlten und noch fehlen wie etwa jene Pestizide, die nur mit Flugzeugen angewandt werden können. Der größte Teil der Pestizide lagert nur unzureichend gesichert in einem aus 17 Waggons bestehenden Zug nur drei Kilometer entfernt des Shkodra-Sees, durch den die Grenze zwischen Albanien und Montenegro verläuft.

Inzwischen sind einige Behälter dieses Giftzuges leckgeschlagen und ausgelaufen, andere wurden ausgeleert und entwendet. Die albanische Regierung hat weder die notwendigen Finanzmittel noch die Experten oder die technischen Voraussetzungen, das Pestizidproblem zu lösen.

Vorbemerkung

Eine Firma mit Sitz Hannover hatte vom September 1991 bis Juli 1992 nach Zollermittlungen im Rahmen von vier Lieferungen 785 t Pflanzenschutzmittel als Wirtschaftsgut im Auftrag von Nachfolgeeinrichtungen von fünf ehemaligen VEB Materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft nach Albanien exportiert. Die letzten beiden Lieferungen wurden seitens Albaniens zurückgewiesen, nachdem dort ein Wechsel der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse stattgefunden hatte.

Um die Hintergründe des Exports zu klären, wurden zolltechnische Ermittlungsunterlagen ausgewertet. Außerdem hat eine

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 8. März 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

deutsche Expertengruppe für Pflanzenschutzmittel und Abfallentsorgung im September 1993 Albanien bereist. Hierbei wurde u. a. ein Zug mit Pflanzenschutzmitteln an der Grenze Albanien/Montenegro (Baize) inspiziert.

Weiterhin ist eine Gruppe von vier Spezialisten des Technischen Hilfswerkes in der letzten Dezemberwoche 1993 nach Albanien gesandt worden, um vor Ort zu prüfen, welche akuten Maßnahmen im einzelnen zur Sicherung dieses Zuges notwendig sind.

1. Trifft es zu, daß eine von der Bundesregierung beauftragte Expertenkommission das Pestizidproblem in Albanien untersuchte und nach Inspektion der Pestizidlieferung der Firma Schmidt-Cretan und ihrer Lagerstätten in Albanien die dringende Empfehlung aussprach, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, da sie Gefahr im Verzug vor allem für den Shkodra-See befürchtet, einschließlich möglicher internationaler Verwicklungen, da nicht nur der gesamte Fischbestand des Sees gefährdet sei, sondern auch Explosionsgefahr mit Giftwolkenbildung bei einigen Lagerstätten bestünde?

Die erste Expertengruppe im September 1993 stellte fest, daß sich der überwiegende Teil der von der Firma Schmidt-Cretan gelieferten Pflanzenschutzmittel in fünf Lagern und einem Zug befinden. Sie kam zu dem Ergebnis, es gingen erhebliche Gefahren von dem in dem Zug befindlichen Pflanzenschutzmittel aus. Die in der Frage zitierten Gefährdungspotentiale wurden für den Zug aufgezeigt. Den albanischen Behörden wurden einschlägige Informationen über die Pflanzenschutzmittel übergeben und Sicherungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Die Gruppe von vier Spezialisten des Technischen Hilfswerks hat den Zug eingehend untersucht und mitgeteilt, eine unmittelbare Gefahr für Menschen und Umwelt gehe z. Z. von dem Zug nicht aus.

2. Trifft es weiterhin zu, daß die Lieferung und die Transportbedingungen nicht den internationalen Vorschriften entsprachen, daher völlig unsachgemäß in teilweise ungeeigneten und eine Gefahr an sich darstellenden Behältnissen erfolgte, und daher diese Lieferung weder von der Reichsbahn/Bundesbahn hätte transportiert noch von den zuständigen Zollbehörden hätte abgefertigt werden dürfen?

Nach allen der Bundesregierung vorliegenden Informationen hat es sich bei der Lieferung der Pflanzenschutzmittel um einen legalen Export von Waren gehandelt. Im einzelnen wird die Einschätzung wie folgt belegt.

I. Pflanzenschutzrechtliche Beurteilung der Lieferungen

Für die Beurteilung des Sachverhaltes muß auf den Zeitpunkt der Lieferung abgestellt werden. Im konkreten Fall richtet sich der Export der Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz. Hiernach können Pflanzenschutzmittel, die in

Deutschland nicht zugelassen sind und damit nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. EG Nr. L 251, Seite 13) exportiert werden, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 PflSchG zutreffen. Danach gilt:

1. Die die Pflanzenschutzmittel enthaltenden Behältnisse und abgabefertigen Packungen müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.
2. Eine Gebrauchsanleitung mit Angaben zur bestimmungs- und sachgemäßen Anwendung, zu möglichen schädlichen Auswirkungen auf Gesundheit von Mensch und Tier, auf den Naturhaushalt, über Vorsichts- sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen und Angaben zur sachgerechten Beseitigung oder Neutralisation muß beigelegt sein.

Im übrigen sollen bei der Ausfuhr internationale Vereinbarungen, insbesondere der Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, berücksichtigt werden.

Von den deutschen Experten wurde in Albanien festgestellt, daß die Verpackungen in ihrem jetzigen Zustand den gesetzlichen Vorgaben teilweise nicht entsprechen. In solchen Fällen handelt es sich laut Auskunft der dafür zuständigen Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) um eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 12 PflSchG.

Es muß allerdings bemerkt werden, daß aus dem 1993 festgestellten Zustand der Verpackungen allein noch keine Schlüsse auf den Zustand der Verpackungen im Zeitpunkt des Transports gezogen werden können.

Nach Würdigung aller vorliegenden Informationen hat es sich bei dem Vorgang um den pflanzenschutzrechtlich legalen Export von generell exportfähigen Pflanzenschutzmitteln gehandelt.

II. Außenwirtschaftsrechtliche Beurteilung der Lieferungen

Zum Zeitpunkt des Exportes waren die Bestimmungen der Verordnung 1734/88/EWG im Hinblick auf die Notifizierungen zu beachten. Nach Artikel 4 der Verordnung muß der Exporteur der „bezeichneten Stelle“ – bei Pflanzenschutzmitteln war es zu diesem Zeitpunkt die Biologische Bundesanstalt (BBA) – den Export melden, soweit Wirkstoffe des Anhangs I der Verordnung betroffen sind. Die bezeichnete Stelle des Exportlandes hat erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die betreffenden Stellen des Bestimmungslandes vom Export einer der Bekanntgabepflicht unterliegenden Chemikalie unterrichtet werden, d.h. die BBA informiert die entsprechende Stelle des Importlandes über den

geplanten/durchgeführten Export. Eine Kopie dieser Bekanntgabe sendet die BBA an die EG-Kommission. Nach den Bestimmungen der Verordnung soll die Meldung möglichst vor dem Export durchgeführt werden, was nach Aussage der BBA impliziert, daß auch eine spätere Meldung zulässig ist.

Die zuständige BBA hat bestätigt, daß die exportierende Firma alle erforderlichen Meldungen durchgeführt und damit alle Notifizierungsvorhaben der Verordnung beachtet hat.

Insofern muß davon ausgegangen werden, daß die Pflanzenschutzmittel auch nach Außenwirtschaftsrecht legal exportiert worden sind.

III. Transportrechtliche Beurteilung der Lieferungen

Der Bahntransport richtet sich nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) und bei einer grenzüberschreitenden Beförderung nach den „International regulations concerning carriage of dangerous goods by rail“ (RID-Regeln).

Die Beachtung der RID-Regeln hinsichtlich der Verpackung und der Kennzeichnung der Versandstücke gemäß § 9 Abs. 6 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn obliegt demjenigen, der die Versandstücke zum Zwecke der Beförderung verpackt. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn hat der Absender dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Gefahrzettel an den Wagen angebracht werden.

Der Beförderer, in diesem Fall die Eisenbahn, hat gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn anhand der Beförderungspapiere zu prüfen, ob die gefährlichen Güter nach § 3 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn befördert werden dürfen.

Nach Auffassung der Deutschen Bundesbahn gib es nach heutiger Sicht keine Anhaltspunkte, daß von seiten der Eisenbahn gegen geltendes Recht verstoßen wurde.

3. Wenn die vorgenannte Frage bejaht wird, ist es dann ferner zutreffend, daß hieraus eine Verpflichtung des Lieferanten, des Transporteurs sowie der Genehmigungsbehörden zur Schadensbegrenzung und Schadensbeseitigung abzuleiten ist, die dann auch zwingend rechtliche Schritte vor allem gegen den Lieferanten erforderlich machen?

Es ist festzustellen, daß die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen den Firmenverantwortlichen wegen Verstoßes gegen § 326 Abs. 1 StGB eingestellt hat. Dort wurde geprüft, ob die Verbringung der Pflanzenschutzmittel unter dem Aspekt „Abfallexport“ oder „Entsorgung in Albanien“ strafrechtlich relevant war; diese Frage wurde verneint. Weiterhin wurde die Aussage getroffen, daß eine Straftat nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes ebenfalls nicht gegeben sei.

Inwieweit die dafür zuständigen Landesbehörden rechtliche Schritte gegenüber dem Lieferanten oder dem Transporteur zur

Schadensbegrenzung oder Schadensbeseitigung durchsetzen können, bleibt deren entsprechender Prüfung in eigener Zuständigkeit vorbehalten.

4. Welche Maßnahmen zur sofortigen Schadensbegrenzung und zur Lösung des Problems wurden inzwischen seitens der Bundesregierung eingeleitet?

Die Bundesregierung hat ein erhebliches Interesse daran, daß vor Ort möglichst schnell für Abhilfe gesorgt wird. Sie hatte deshalb die beiden Expertengruppen nach Albanien gesandt. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Ob und ggf. welche Maßnahmen darüber hinaus getroffen werden können, wird derzeit geprüft. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

